

Für die Praxis: „Medienrecht für Kirchengemeinden“

Wir thematisieren Fragen zum Medienrecht für Kirchengemeinden – damit Sie wissen, wo juristische Stolperfallen lauern und wie Sie ihnen ausweichen können. Unser Tipp heute: Die Daten des Menschen sind unantastbar – Gemeindemitgliederdaten rechtssicher nutzen



Christian Zappe ist Diplom-Jurist mit dem Schwerpunkt Medien- und Presserecht und arbeitet als Pressesprecher. Er ist Dozent der Evangelischen Medienakademie in Düsseldorf und leitet den Kurs Medienrecht für Kirchengemeinden: www.evangelische-medienakademie.de

Seit der amerikanische Whistleblower Edward Snowden der Weltöffentlichkeit gezeigt hat, was mit unseren persönlichen Daten passieren kann, sind viele Menschen sensibilisiert und fragen sich: Wie sorgfältig gehen Einrichtungen und Institutionen mit meinen Daten um? Zum Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und der Persönlichkeitsrechte gibt es in Deutschland das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Gemeinnützige Einrichtungen und Unternehmen, die „personenbezogene Daten geschäftsmäßig oder für berufliche oder gewerbliche Zwecke“ verarbeiten oder nutzen, müssen sich an das Bundesdatenschutz halten.

Datenschutzgesetz und Datenschutzbeauftragter der EKD

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) und die evangelischen Landeskirchen haben aufgrund ihres Selbstverwaltungsrechts eigene Datenschutzvorschriften erlassen (Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland, DSG-EKD). Das BDSG findet hier keine Anwendung. Zudem gibt es vor Ort einen kirchlichen Datenschutzbeauftragten. An den Datenschutzbeauftragten kann sich jeder wenden, wenn er der Ansicht ist, in seinem Persönlichkeitsrecht durch Stellen der Landeskirchen, der Bistümer, durch diakonisch-karitative Dienste oder kirchliche Körperschaften, Stiftungen, Anstalten, Werke oder Einrichtungen und son-

stige kirchliche Rechtsträger verletzt worden zu sein. Das Datenschutzgesetz der EKD ist abrufbar unter: https://www.ekd.de/download/dsg_ekd_2002.pdf

Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung

Das Speichern, Verändern oder Nutzen personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen kirchlichen Stelle liegenden Aufgabe erforderlich ist und es für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind. Ist keine Erhebung vorausgegangen, dürfen die Daten nur für die Zwecke geändert oder genutzt werden, für die sie gespeichert worden sind. Alle, auch alle ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sind schriftlich auf den Datenschutz zu verpflichten (§ 6 DSG-EKD).

Im Gemeindebrief

Die Veröffentlichung von Amtshandlungs- und Jubiläumsdaten im Gemeindebrief, wie Geburtstage und Trauungen mit vollständiger Anschrift und dem Geburtstag der Gemeindemitglieder, sind datenschutzrechtlich bedenklich. Nur mit Einwilligung der Gemeindemitglieder ist eine Veröffentlichung dieser Daten zulässig. Daher ist es ratsam, nur den Namen und Vornamen und das Geburtsdatum zu veröffentlichen und nicht die vollständige Anschrift. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass die Gemeindemitglieder einer Veröffentlichung ihrer persönlichen Daten jederzeit widersprechen können. Die Bekanntgabe von Kirchenaustritten ist sowohl in der Printausgabe als auch in der Onlineversion unzulässig, da dies gegen das Recht auf negative Bekenntnisfreiheit verstößt.

MUSTER

FÜR EINEN WIDERSPRUCH

Im Gemeindebrief der Ev. Kirchengemeinde /in den kirchlichen Nachrichten der werden regelmäßig die Alters- und Ehejubiläen sowie kirchliche Amtshandlungen (Taufen, Konfirmationen, kirchliche Trauungen und kirchliche Bestattungen) von Gemeindemitgliedern veröffentlicht. Gemeindemitglieder, die mit der Veröffentlichung ihrer Daten nicht einverstanden sind, können dem Kirchenvorstand oder dem Pfarramt ihren Widerspruch schriftlich mitteilen. Die Mitteilung muss rechtzeitig vor dem Redaktionsschluss am (Datum eintragen) vorliegen, da ansonsten die Berücksichtigung des Widerspruchs nicht garantiert werden kann.



Widerspruch gegen eine Veröffentlichung

Auf das Recht zu widersprechen, müssen die Betroffenen rechtzeitig hingewiesen werden. Ein Hinweis auf das Widerspruchsrecht sollte daher in jeder Ausgabe des Gemeindebriefs abgedruckt werden. Der Hinweis auf das Widerspruchsrecht sollte neben den Amtshandlungs- und Jubiläumsdaten stehen. Zur besseren Verwaltung der Widersprüche können diese im Gemeindeglieder-Datenverwaltungsprogramm als kirchliche Sperre erfasst und bei künftigen Veröffentlichungen beachtet werden.

Persönliche Daten im Online-Gemeindebrief

Es gibt nicht nur die Printausgabe des Gemeindebriefes, sondern dieser wird oft auch digitalisiert und als PDF-Dokument auf der eigenen Gemeindegewebseite zum Download angeboten. Bei einer Onlineveröffentlichung ist der Gemeindebrief weltweit abrufbar. Die dort enthaltenen persönlichen Daten von Gemeindegliedern sind jetzt für Dritte leicht nutzbar – und das nicht immer mit guter Absicht. Um Amtshandlungs- und Jubiläumsdaten im Internet veröffentlichen zu dürfen, reicht es nicht aus, dass die betroffene Person einer Veröffentlichung nicht widersprochen hat. Vielmehr ist dafür eine schriftliche Einwilligung erforderlich. Eine mündliche Einwilligung ist zwar zulässig, doch bei einem Rechtsstreit lässt sich nur eine schriftliche beweisen. Die Einwilligung muss stets vor Veröffentlichung des Gemeindebriefs vorliegen. Eine Veröffentlichung der Daten ohne Erlaubnis kann zu einer Verletzung der Persönlichkeitsrechte des Betroffenen führen, auch Schadensersatzansprüche können verlangt werden. Fehlt die erforderliche Einwilligung, dann sollte man auf eine Veröffentlichung im Internet ganz verzichten.

LINK-TIPPS ZUM DATENSCHUTZ

Datenschutzgesetz der EKD ist abrufbar unter:
https://www.ekd.de/download/dsg_ekd_2002.pdf

Rechtliche Grundlagen

Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland.
Abrufbar unter: ekd.de/datenschutz/dsg_ekd.html

Datenschutzbeauftragte in der Kirche

Beauftragte für den Datenschutz der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland. Abrufbar unter: ekd.de/datenschutz/datenschutzbeauftragte_gliedkirchen.html

Beauftragte für den Datenschutz in der Diakonie

Abrufbar unter: ekd.de/datenschutz/datenschutzbeauftragte_diakonie.html

MUSTER

EINER EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG ZUR VERÖFFENTLICHUNG VON GEMEINDEMITGLIEDER- UND AMTSHANDLUNGSDATEN IM INTERNET

Vor- und Nachname:

Anschrift:

Telefon: E-Mail:

Geburtsdatum:

Hiermit erkläre ich mich damit einverstanden, dass von mir

- alle Alters- und Ehejubiläen mit Name und Anschrift sowie Tag und Ort des Ereignisses
- alle kirchlichen Amtshandlungen mit Namen, Anschriften sowie Tag und Ort der vorgenommenen Amtshandlung

im Internet auf der Webseite der (Name der Kirchengemeinde) veröffentlicht werden. (Zutreffendes bitte ankreuzen.)

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Aus Datenschutzgründen sind wir verpflichtet, vor der Veröffentlichung von personenbezogenen Daten (Name und Alter), die schriftliche Einwilligung der Betroffenen einzuholen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die im Internet auf unserer Gemeindehomepage veröffentlichten Informationen und Bilder weltweit abrufbar sind und von Dritten heruntergeladen und weiterverarbeitet werden können.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

.....

.....